

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 6. November 1963

77. Stück

**249.** Bundesgesetz: Studienbeihilfengesetz.

**250.** Bundesgesetz: Genehmigung weiterer Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963.

**251.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes.

### **249. Bundesgesetz vom 16. Oktober 1963 über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hochschüler und Kunsthochschüler (Studienbeihilfengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Österreichische Staatsbürger, die als ordentliche Hörer an österreichischen Hochschulen oder als Kunsthochschüler an österreichischen Kunstakademien studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe.

(2) Inwieweit außerordentliche Hörer ordentlichen Hörern gleichgestellt werden können, ist im Hinblick auf die Art ihrer Studien durch Verordnung zu regeln.

(3) Studierende deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und keinen weiteren ordentlichen Wohnsitz im Ausland besitzen.

#### § 2. Voraussetzungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfen ist, daß der Studierende

- a) sozial bedürftig ist (§ 3),
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 5),
- c) das Studium innerhalb von zehn Jahren nach Erlangung der Hochschulreife begonnen hat,
- d) noch kein Hochschulstudium absolviert hat.

#### § 3. Soziale Bedürftigkeit.

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn das Einkommen

eines Studierenden, der weder zum elterlichen Haushalt gehört noch von den Eltern oder dritten Personen zur Gänze erhalten wird und für dessen Unterhalt weder Eltern noch dritte Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben, 15.600 S jährlich nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 6000 S jährlich für jede Person, zu deren Unterhalt der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehören, ist soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes anzunehmen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzüglich des Einkommens des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie des Studierenden 48.000 S jährlich nicht übersteigt. Wenn der Unterhaltspflichtige außer für den Studierenden oder der Studierende selbst für weitere Personen zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich dieser Betrag für jede dieser weiteren Personen um 7200 S jährlich.

(3) Erzielt der Studierende nur aus einer Tätigkeit während der Ferien oder aus einer Tätigkeit als Demonstrator oder als nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskraft (§§ 13 bis 18 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216/1962) ein Einkommen, so bleibt dieses bei der Prüfung der sozialen Bedürftigkeit gemäß Abs. 1 und 2 außer Betracht.

(4) Bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 6 und 7) erhöht sich die im Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um 3600 S jährlich, die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze um 12.000 S jährlich. Die Bestimmungen des Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall u. dgl.) ist soziale Bedürftigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen nicht wesentlich überschritten werden.

#### § 4. Einkommensbegriff.

(1) Unter Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der jeweils geltenden Fassung, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach den §§ 4 Abs. 4 Z. 4, 10 Abs. 1 Z. 5, 93 Abs. 4, 93 a und 100 EStG. zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden.

(2) Das Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) nachzuweisen. Eine Erklärung über allfällige steuerfreie oder ausländische Einkünfte ist abzugeben. Die Studienbeihilfenkommission (§ 9) kann insbesondere bei ausländischen Einkünften sonstige Nachweise über das Einkommen verlangen.

(3) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Verhältnisse im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr maßgebend; liegt bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vor, so ist das Einkommen des zuletzt veranlagten Jahres maßgebend.

#### § 5. Studienerfolg.

(1) An wissenschaftlichen Hochschulen ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf. Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen;
- b) in den folgenden Semestern

1. durch die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen oder Rigorosen; oder

2. wenn die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen in Teilprüfungen vorgeschrieben ist, durch die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung solcher Prüfungen; oder

3. wenn auch die Ablegung von in Z. 2 vorgeschriebenen Prüfungen nicht vorgesehen ist, durch die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung vorgeschriebener Seminare, Proseminare, Pflichtübungen und Übungen; oder

4. wenn auch solche Studiennachweise nicht vorgeschrieben sind, durch die Vorlage von Nachweisen über die erfolgreiche Absolvierung nicht vorgeschriebener Semi-

nare, Proseminare, Pflichtübungen, Übungen oder durch die Vorlage von Kolloquienzeugnissen.

In den Fällen der Z. 2 bis 4 müssen die vorgelegten Nachweise Kenntnisse über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens zehn Jahreswochenstunden bestätigen. Studierende, die das Studium in einem Sommersemester begonnen haben, brauchen zu Beginn des nächsten Studienjahres Studiennachweise nur im Ausmaß von zehn Semesterwochenstunden vorzulegen. Die nach Vorlage der unter Z. 2 genannten Studiennachweise allenfalls noch fehlende Studienanzahl kann durch Studiennachweise der in Z. 3 oder 4 genannten Art ergänzt werden. Die Durchschnittsnote der Zeugnisse darf unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala grundsätzlich nicht schlechter als 2,5 sein. Das Nähere ist unter Berücksichtigung der geltenden Notenskalen und der besonderen Verhältnisse an den einzelnen Hochschulen (Fakultäten) durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Nach Absolvierung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Anzahl anrechenbarer Semester gilt auch eine Bestätigung über das günstige Fortschreiten einer Dissertation als Nachweis eines günstigen Studienerfolges.

(3) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunstakademien gilt als Nachweis eines günstigen Studienerfolges

- a) im ersten Studienjahr die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung;
- b) in den folgenden Studienjahren eine von dem in Betracht kommenden Hauptfachlehrer (an der Akademie der bildenden Künste: Meisterschulleiter; an den Akademien für angewandte Kunst in Wien: Meisterklassenleiter) nach Anhören der sonst in Betracht kommenden Lehrer ausgestellte Bescheinigung über Begabung und Leistung.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 erwähnten Nachweise müssen Leistungen betreffen, die in den beiden zuletzt inskribierten Semestern oder spätestens bis zur Einbringung des Ansuchens um Studienbeihilfe (§ 10) erbracht wurde.

(5) Ein günstiger Studienerfolg ist nicht anzunehmen, wenn

- a) die zur Ablegung einer Prüfung erforderliche durchschnittliche Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten wurde bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung,
- b) eine in der Studienordnung vorgeschriebene Staatsprüfung oder ein Rigorosum nicht bestanden wurde bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung, falls nicht wenigstens eine derartige Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

Das Nähere ist durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Als ausgezeichnete Studienerfolge gilt an wissenschaftlichen Hochschulen

- a) ein Reifezeugnis, das mit Auszeichnung erworben wurde;
- b) Zeugnisse über die Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen und Rigorosen mit mindestens gutem Erfolg;
- c) Studiennachweise gemäß Abs. 1 lit. b Z. 2 bis 4 mit einer Durchschnittsnote, die unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala nicht schlechter als 1,5 ist. Das Nähere ist unter Berücksichtigung der geltenden Notenskalen durch Verordnung zu bestimmen.

(7) Als Nachweis eines ausgezeichneten Studienerfolges gilt an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunstakademien eine von dem in Betracht kommenden Hauptfachlehrer (an der Akademie der bildenden Künste: Meisterschulleiter; an den Akademien für angewandte Kunst: Meisterklassenleiter) nach Anhören der sonst in Betracht kommenden Lehrer ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Begabung überdurchschnittlich und die Leistungen hervorragend sind.

#### § 6. Höhe der Studienbeihilfe.

(1) Die Studienbeihilfe beträgt

- a) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 9600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 42.000 S ist, für jedes Studienjahr 10.000 S;
- b) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 12.000 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 44.400 S ist, für jedes Studienjahr 8000 S;
- c) für andere Studierende, sofern die im § 3 genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, für jedes Studienjahr 5000 S;
- d) ist der bisherige Wohnsitz des Studierenden vom Studienort so weit entfernt, daß er einen neuen Wohnsitz am Studienort begründen muß, so erhöhen sich die unter lit. a bis c erwähnten Beträge um zehn vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am Ort des bisherigen Wohnsitzes möglich wäre.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5 sind anzuwenden.

(3) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Stipendium von anderer Seite, so werden die in Abs. 1 festgesetzten Beträge so weit gekürzt, daß die Summe der Zuwendungen 12.000 S, im Falle des Abs. 1 lit. d 15.000 S im Jahre nicht übersteigt.

(4) Die Studienbeihilfen sind in den Monaten Oktober bis Juli in zehn gleichen Monatsraten auszuzahlen.

#### § 7. Dauer des Anspruches.

(1) Die Studienbeihilfe ist vom Beginn des Semesters, in dem der Antrag um Gewährung eingebracht wurde (§ 10 Abs. 1), angefangen für die Dauer des Studiums (§ 8 Abs. 1 lit. f) zu gewähren, falls die Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 erfüllt sind und andauern.

(2) Der Studierende hat spätestens vier Wochen nach Beginn eines jeden Studienjahres das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 der Studienbeihilfenkommission (§ 9) nachzuweisen.

#### § 8. Erlöschen des Anspruches.

(1) Der Anspruch auf eine Studienbeihilfe erlischt,

- a) wenn der im § 5 festgesetzte günstige Studienerfolg nicht nachgewiesen wird,
- b) wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt,
- c) wenn der Studierende das Studium abbricht,
- d) wenn über den Studierenden rechtskräftig eine der im § 7 Z. 1 lit. c bis f oder Z. 2 lit. c und d der Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBI. Nr. 169/1945, angeführten Disziplinarstrafen verhängt wurde,
- e) wenn die Gewährung einer Studienbeihilfe erschlichen wurde,
- f) mit Ablegung der letzten vorgesehenen Prüfung.

(2) Der Anspruch auf eine Studienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Nachweise gemäß Abs. 1 lit. a zu erbringen waren oder in dem die im Abs. 1 lit. b bis d und f erwähnten Ereignisse eingetreten sind.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. e ist der Studierende verpflichtet, die empfangenen Studienbeihilfen zurückzuzahlen.

(4) Weiters sind die Studienbeihilfen von Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen zurückzuzahlen, wenn sie nach Ablauf des ersten Studienjahres Nachweise im Sinne des § 5 nicht vorzulegen vermögen, sofern sie nicht wenigstens Zeugnisse der im § 5 Abs. 1 lit. b Z. 2 bis 4 genannten Art über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens fünf Jahreswochenstunden vorlegen können.

(5) Ferner sind Studienbeihilfen insoweit zurückzuzahlen, als die im § 6 Abs. 3 festgesetzte Höchstgrenze überschritten wurde.

(6) Der Anspruch auf Studienbeihilfe wird neu begründet:

- a) wenn der Nachweis des im § 5 festgesetzten günstigen Studienerfolges nachträglich gebracht wird,
- b) wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit wieder vorliegt,

- c) wenn das Studium nach einer aus berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgten Unterbrechung wieder aufgenommen wird,  
d) nach Ende der im Disziplinarverfahren festgesetzten Strafzeit.

#### § 9. Studienbeihilfenkommissionen.

(1) Bei jeder Fakultät der Hochschulen mit Fakultätsgliederung, bei jeder Hochschule ohne Fakultätsgliederung und bei jeder Kunstakademie ist eine Studienbeihilfenkommission zu errichten.

(2) Jede Studienbeihilfenkommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Je drei hievon werden auf Vorschlag des Professorenkollegiums (Lehrkörpers der Kunstakademie), je zwei auf Vorschlag des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft vom Dekan (Rektor, Präsident der Kunstakademie) für jedes Studienjahr bestellt.

(3) Den Vorsitz hat der rangälteste Hochschullehrer zu führen.

(4) Die Studienbeihilfenkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Vertreter des Professorenkollegiums (Lehrkörpers der Kunstakademie) und ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende neben dem Stimmrecht auch das Recht der Dirimierung.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Studienbeihilfenkommissionen sind durch Verordnung festzulegen.

#### § 10. Verfahren.

(1) Anträge auf Gewährung oder Wiedererlangung einer Studienbeihilfe können nur in den ersten vier Wochen nach Semesterbeginn beim Rektorat, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung beim Dekanat, an Kunstakademien beim Präsidenten eingebracht werden. Dem Antrag sind beizufügen Nachweise über

- a) die soziale Bedürftigkeit (§ 3),
- b) Studienerfolge (§ 5),
- c) Stipendien von anderer Seite (§ 6 Abs. 3).

(2) Über den Antrag hat die Studienbeihilfenkommission zu entscheiden (§ 9). Sie entscheidet auch über den Verlust von Studienbeihilfen gemäß § 8 Abs. 1 sowie über eine allfällige Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß § 8 Abs. 3 bis 5.

(3) Die Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind in das Studienbuch einzutragen. Eintragungen von Stipendien anderer Stellen sind zulässig.

(4) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenkommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

#### § 11. Übergangsbestimmungen.

(1) Anträge auf Genehmigung einer Studienbeihilfe können im Wintersemester 1963/64 vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. November 1963 eingebracht werden. Die Studienbeihilfe beträgt im Studienjahr 1963/64 neun Zehntel der im § 6 genannten Beträge.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 5 genügt die Vorlage von Studiennachweisen in dem Ausmaß, das bisher an der betreffenden Hochschule (Fakultät) für die Erlangung eines Stipendiums des Bundes gefordert wurde.

#### § 12. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf  
Gorbach                  Drimmel                  Korinek

### 250. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem weitere Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963, BGBl. Nr. 94, genehmigt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Behebung des Notstandes der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunstakademien werden Überschreitungen folgender Ausgabeansätze der außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963, BGBl. Nr. 94, genehmigt:

#### Kapitel 21 „Bauten“:

Titel 8 „Bundeshochbau (Neu-, Zu-, Auf- und grundlegende Umbauten“:

§ 1 „Unterrichtsanstalten und sonstige Kulturbauten“:

Unterteilung 2 „Sonstige Baumaßnahmen“ ..... 85 Mill. S

§ 3 „Grundankäufe für Schulen der Unterrichtsverwaltung“ .. 90 Mill. S

Titel 9 „Bundesgebäudeverwaltung I“:

§ 1 „Langzeitlicher Aufholbedarf bei technisch-gewerblichen Bundeslehranstalten und technischen Hochschulen“ ..... 10 Mill. S

insgesamt ..... 185 Mill. S



3. § 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für Kinder, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung und die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen.“

4. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt  
für das erste Kind monatlich ..... 155 S,  
für das zweite Kind monatlich ..... 175 S,  
für das dritte Kind monatlich ..... 205 S,  
für das vierte Kind monatlich ..... 235 S,  
für das fünfte und jedes folgende Kind  
monatlich je ..... 265 S.“

5. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Ergänzungsbetrag beträgt  
für das erste Kind monatlich ..... 50 S,  
für das zweite Kind monatlich ..... 70 S,  
für das dritte Kind monatlich ..... 100 S,  
für das vierte Kind monatlich ..... 130 S,  
für das fünfte und jedes folgende Kind  
monatlich je ..... 160 S.  
Der Ergänzungsbetrag der Vollwaise be-  
trägt monatlich ..... 50 S.“

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Beihilfe gebührt vom Beginn des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. Für einen Kalendermonat gebührt die Beihilfe nur einmal.

(2) Das Recht auf Auszahlung von Beihilfen auf Grund bescheinigter Ansprüche (§ 12) verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Monats, für den die Beihilfe gebührt hat, frühestens jedoch in zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bescheinigung des Anspruches auf Beihilfe.“

7. Im § 11 Abs. 1 haben die Worte „oder in § 1 Abs. 2 Z. 3“ zu entfallen.

8. Im § 12 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf Beihilfe wird durch Ausstellung der Beihilfenkarte bescheinigt. Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, sind Ansprüche auf Beihilfen nicht zu bescheinigen. Die Beihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Beihilfe.

(2) Soweit die Beihilfenkarte nicht gemäß § 11 auf Antrag durch das Finanzamt auszustellen ist, hat die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchswerbers zuständige Gemeinde die Beihilfenkarte auszustellen, wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, daß die Voraussetzungen für die Bescheinigung eines Anspruches vorliegen.

(3) Stellt die Gemeinde die Beihilfenkarte nicht ohne weiteres aus, ist die Ausstellung beim Wohnsitzfinanzamt des Anspruchswerbers zu beantragen.“

9. Im § 12 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Berichtigungen und Ergänzungen von Eintragungen auf Beihilfenkarten sind auf Antrag vom Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten vorzunehmen; dieses hat auf Antrag für eine in Verlust geratene Beihilfenkarte eine Ersatzbeihilfenkarte auszustellen.“

10. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die im Abs. 1 genannten Dienstgeber und Stellen erhalten, sofern der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes aus eigenen Mitteln zu decken sind, auf Antrag den Ersatz der im Laufe eines Kalendermonats ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen. Der Antrag ist bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen können von den Dienstgebern und Stellen gegen fällige oder fällig werdende Schuldigkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträge), die sie bei diesem Finanzamt einzuzahlen haben, verrechnet werden. Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag. Der Antrag auf Ersatz (Verrechnung) ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen ausgezahlt wurden, zu stellen.“

11. § 13 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wer gemäß Abs. 5 Ersatz (Verrechnung) beantragt und erhalten hat, ohne im entsprechenden Ausmaß Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen ausgezahlt zu haben, hat die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Soweit die im Abs. 5 genannten Dienstgeber und Stellen Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen ohne Vorliegen einer Beihilfenkarte oder über das nach den Eintragungen auf der Beihilfenkarte gebührende Ausmaß ausgezahlt und ersetzt erhalten (verrechnet) haben, haben sie die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.“

12. Im § 23 Abs. 1 sind die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

### Artikel II.

Das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, des Artikels II des Familienlastenausgleichsgesetzes (5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz), BGBl. Nr. 18/1955, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/60, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 ist an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen; der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

2. Im § 1 Abs. 1 Z. 3 ist an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen; der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

3. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 sind nach den Worten „ausgenommen Lehrlingsentschädigung“ die Worte „und die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte“ zu setzen; an Stelle des Betrages von „500 S“ hat der Betrag von „700 S“ zu treten.

4. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 3 zu entfallen.

5. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 angeführten Personen gewährt, wenn sie im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder, wenn das Kind zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder, sofern es nicht zu seinem Haushalt gehört, überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und erzogen wird,
- b) für volljährige Kinder, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- c) für jene volljährigen Kinder, die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der jeweiligen Fassung, als bresthaft gelten und nicht über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen,

wenn das Kind nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung und die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht“.

6. Nach dem § 1 wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. (1) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(2) Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

(3) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei der Beurteilung der Frage, ob

- a) ein minderjähriges Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und erzogen wird,
- b) ein volljähriges Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird,

von dem um jene Einkünfte geminderten Gesamtbetrag der Kosten des Unterhalts und der Erziehung beziehungsweise des Unterhalts und der Berufsausbildung auszugehen; in diesen Fällen liegt überwiegende Kostentragung jedoch nur vor, wenn der Anspruchswerber die genannten Kosten monatlich mindestens in einem Ausmaß trägt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe entspricht, die im § 4 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der jeweiligen Fassung, für das erste Kind vorgesehen ist.“

7. Im § 11 Abs. 1 haben die Worte „Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind,“ zu entfallen; der Betrag „3000 S“ ist durch den Betrag „5000 S“ und der Betrag „2000 S“ durch den Betrag „3000 S“ zu ersetzen.

### Artikel III.

1. Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die nach Artikel I Z. 5 dieses Bundesgesetzes zustehenden Ergänzungsbeträge auf Grund

der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958) auszuführen. Für die Ermittlung des dem Anspruchsberechtigten beziehungsweise dem Bezugsberechtigten auszuführenden Betrages sind die Anzahl und Reihung der auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eingetragenen und zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

2. Nachzahlungen von Ergänzungsbeträgen, die sich auf Grund der Bestimmungen des Artikels I Z. 5 dieses Bundesgesetzes für die Monate September und Oktober 1963 ergeben, sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuführen, die die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag für den Monat November 1963 auszuführen haben.

3. Die Bestimmung des § 13 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses

Bundesgesetzes ist auf Ansprüche auf Ersatz (Verrechnung) ausgezahlter laufender Beihilfen beschränkt, die nach dem 31. Dezember 1959 ausgezahlt werden.

4. Artikel I Z. 4 und 5 treten mit 1. September 1963 in Kraft.

5. Die Antragsfrist für die Geburtenbeihilfe nach § 23 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes endet für Geburten, die nach dem 31. Dezember 1958 erfolgt sind, frühestens am 31. Dezember 1964.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach                      Schärf                      Korinek

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120 — für Inlands- und S 170 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1 — für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.